

„Praktische Unterstützung der Herkunftssuchen“

Verfasserin: Dr. Marie-Luise Warnecke

Die ZA berät und unterstützt Adoptionsfamilien und begleitet Adoptierte, die den Wunsch haben, über ihre Herkunftsfamilien informiert zu werden. Gleichermaßen können sich Eltern an die ZA wenden, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben.

Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist ein elementares Recht, das als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlich geschützt ist. Diesem Recht des Adoptierten stehen die Persönlichkeitsrechte Dritter gegenüber. Beide Rechtspositionen sind gleichermaßen zu achten und müssen gegebenenfalls bei einer Suche gegeneinander abgewogen werden.

Bei der Beratung eines Adoptierten oder eines Angehörigen der Herkunftsfamilie muss zunächst die Rechtslage geklärt werden, bevor konkrete Suchoptionen angegangen werden können. In einem ersten Schritt wird ein Informationsgespräch mit den Hilfesuchenden geführt, in dem unter Beachtung des Datenschutzes alle vorliegenden Angaben und Daten zusammengetragen werden. In einem zweiten Schritt wird sondiert, von wo und von wem welche Informationen eingeholt werden können. Auf Wunsch unterstützen die Adoptionsvermittler die Anfragenden bei ihren Recherchen. Für eine möglichst effiziente und reibungslose Hilfestellung wurden Arbeitshilfen von den Zentralen Adoptionsstellen der neuen Bundesländer für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung erstellt.

1. Welche Anlaufstelle gibt es für Suchende?

a) Die Adoptionsvermittlungsstelle

Die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlich zuständigen Jugendamtes oder beim freien Träger begleitet die an einer Adoption Beteiligten auch nach dem Ausspruch der Adoption, sofern ein entsprechender Wunsch geäußert wird. Alle Beteiligten haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Adoptionsbegleitung (vergleiche §§ 9, 9a Adoptionsvermittlungsgesetz).

Für die leiblichen Eltern stellt eine Adoption in den meisten Fällen eine lang anhaltende, traumatische Erfahrung dar, daher unterstützen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen sie bei Bedarf ebenso mit ihrer Expertise und der Vermittlung von Beratungs- und Selbsthilfeangeboten. Auch den Adoptiveltern stehen allgemeine Beratungs- und Hilfsangebote zur Verfügung.

Sie wissen, dass die Suche nach den leiblichen Eltern legitim ist. Sie sollen den Wunsch des möglicherweise bereits erwachsenen Kindes, seine Herkunftsfamilie zu suchen, unterstützen und es seinem Alters- und Entwicklungsstand entsprechend ermutigend dabei begleiten.

Dem Adoptierten selbst stehen die Fachkräfte zur Seite, wenn er sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wahrnehmen, also Näheres über seine Herkunftsfamilie und seine Geschichte erfahren möchte. Die Betroffenen haben insoweit einen Anspruch auf unterstützende und beratende Begleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle. Die Suche ist eine wesentliche Aufgabe der Adoptionsvermittlung und gehört zu einer verantwortlichen Adoptionsbegleitung, die von den Jugendämtern für ihren jeweiligen örtlichen Bereich sichergestellt wird. In schwierigen Einzelfällen unterstützt und berät die jeweilige Zentrale Adoptionsstelle die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle bei diesem Aufgabenschwerpunkt (vergleiche § 11 des AdVerMiG).

Die Suchenden werden mündlich oder schriftlich über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert. Sie erhalten Hilfe bei den von ihnen gewünschten Recherchen und gegebenenfalls bei der Übermittlung von Informationen sowie bei der Begleitung der Anbahnung von Kontakten. Die Fachkraft wird unter Wahrung des Inkognitos sowie des Datenschutzes gesuchte Informationen einholen und klären, ob und in welcher Weise Interesse und Bereitschaft zu einer Kontaktaufnahme oder Informationsübermittlung besteht. Die Adoptionsvermittlungsstelle wird die Suche unter Berücksichtigung des Datenschutzes sowie des so genannten „Offenbarungs- und Ausforschungsverbot“ begleiten (zu diesem Themenkomplex siehe Gliederungspunkt 2). Sie wird sich um die notwendige Einverständniserklärung aller Beteiligten bemühen. Im Rahmen einer individuellen Beratung soll eine angemessene Lösung für alle Beteiligten gefunden werden.

Für Adoptierte ist der Zugang zur Vermittlungsakte ein wichtiger Aspekt bei der Suche nach Informationen zu ihrer Herkunft. Den Zugang zur Vermittlungsakte können sie auf Antrag erhalten (vergleiche § 9b des AdVerMiG). Die Akte umfasst Aufzeichnungen und Unterlagen zum Zeitpunkt der Vermittlung. Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass Vermittlungsakten bis zum einhundertsten Geburtstag des Angenommenen aufzubewahren sind. Nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist sind sie zu vernichten. Leider geben insbesondere Akten aus der „DDR-Zeit“ oft nicht die gewünschten umfangreichen Auskünfte.

Der Anspruch auf Einsichtnahme ist grundsätzlich begrenzt. Der Adoptierte hat zunächst nur ein Recht auf Weitergabe der Informationen, die Aufschluss über seine eigene Herkunft und Lebensgeschichte bis zum Zeitpunkt der Adoption geben. Dazu zählen unter anderem:

- Die Umstände der Geburt und der Adoptionsfreigabe,
- das Vorhandensein von leiblichen Geschwistern,
- Angaben über den Beruf, die Herkunft und die Lebenswelt der leiblichen Verwandten.

Nicht dazu zählen:

- Entwicklung der Situation der leiblichen Verwandten nach der Adoption,
- Daten über die an der Adoption beteiligten Mitarbeiter öffentlicher Stellen,

- Daten über andere Personen, zum Beispiel des entbindenden Arztes oder der Hebamme.

Der Grund für diese Beschränkung liegt darin, dass die Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern und Geschwister sowie die Persönlichkeitsrechte Dritter beachtet werden müssen. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann der Adoptierte weitere als die oben genannte Informationen über seine Ursprungsfamilie erhalten. Dazu muss ein so genanntes „berechtigtes Interesse“ festgestellt sein. Ein berechtigtes Interesse liegt zum Beispiel vor, wenn der Adoptierte Schadensersatz-, Erb- oder Unterhaltsansprüche geltend machen möchte oder wenn es im Rahmen einer medizinischen Behandlung um genetische Dispositionen geht.

Die Fachkräfte sind dazu verpflichtet, vor der Einsichtnahme durch den Adoptierten alle Informationen über personenbezogene Daten, die nicht vom Akteneinsichtnahmerecht umfasst sind, zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

Die Einsichtnahme in Teile der Vermittlungsakte kann dem Adoptierten versagt werden, wenn die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass überwiegende Belange der Betroffenen – zum Beispiel der Adoptiveltern – entgegenstehen. Unproblematisch ist es, wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder es um allgemeine oder anonymisierte Informationen geht. Ist dies jedoch nicht der Fall, ermittelt die Adoptionsvermittlungsstelle die Interessenlage der Betroffenen und wägt sie gegen die Interessen des Suchenden ab. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung des Adoptierten hat grundsätzlich keinen Vorrang gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Herkunftsfamilie. Der Adoptierte hat die Möglichkeit, eine Ablehnung seines Antrags auf Akteneinsicht gerichtlich überprüfen zu lassen.

Suchende werden bei der Akteneinsicht von einer Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet, denn die Auseinandersetzung mit den Informationen über die Herkunft und damit über einen bisher unbekanntem Teil der eigenen Lebensgeschichte kann mit einer hohen psychischen Belastung einhergehen. Die Herausgabe von Kopien ist im Rahmen des Einsichtsrechts möglich, sofern die Akteneinsicht in eine fachlich fundierte Begleitung eingebunden ist.

Einen Anspruch auf Einsicht in die Vermittlungsakte ohne dass eine Zustimmung des Adoptierten vorliegt, haben weder die leiblichen Eltern noch sonstige leibliche Verwandte, wie zum Beispiel die leiblichen Geschwister. Eine Informationsweitergabe an die leibliche Familie erfolgt also nur dann, wenn der Adoptierte damit einverstanden ist. Die Adoptionsfachkraft wird sich bemühen, den Adoptierten über den Informations- und Kontaktwunsch zu informieren. Jede Vermittlungsstelle wird den leiblichen Herkunftsfamilienangehörigen Mut machen, zumindest einen Brief in der Akte hinterlegen zu lassen, in dem unter anderem der Informations- und Kontaktwunsch vermerkt ist. Einige Adoptierte brauchen längere Zeit, um ihre Suche beginnen zu können. So gäbe es bereits ein positives Signal und eine Anknüpfungsoption. Von den

Dokumenten, die die Herkunftsfamilie selbst betreffen, können sie unter Beachtung der Rechtslage Kenntnis erhalten.

2. Was gilt es zum Datenschutz zu beachten?

Der Gesetzgeber hat den Schutz des Adoptionsgeheimnisses besonders geregelt. Es besteht ein „Offenbarungs- und Ausforschungsverbot“ für Dritte, also für andere Personen als die Adoptiveltern und das angenommene Kind (vergleiche § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Mit diesem Verbot soll das adoptierte Kind geschützt werden, damit es sich ungestört in seiner neuen Familie entwickeln kann.

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot gilt ebenso für alle Personen, die in amtlicher Funktion (zum Beispiel die Mitarbeiter der Jugendämter und der Adoptionsvermittlungstellen) oder auf privatem Wege Kenntnis von der Adoption erlangt haben. Das Ausforschungsverbot beinhaltet, dass beispielsweise Behörden und Arbeitgeber keine Auskünfte darüber erhalten dürfen, ob eine Person das leibliche oder angenommene Kind seiner Eltern ist.

Die Entscheidung darüber, ob die Adoptionsumstände offenbart werden oder nicht, liegt allein bei den Annehmenden und dem Kind. Grundsätzlich können nur sie bestimmen, ob die Adoption offengelegt wird. In besonders gelagerten Fällen kann von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden. Wenn beispielsweise bestimmte Straftaten aufgeklärt oder medizinische Behandlungen durchgeführt werden sollen, bei denen Informationen über die genetische Abstammung notwendig sind, dürfen Dritte die Adoption aufdecken.

Wird gegen das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot verstoßen, können die Adoptiveltern und der Adoptierte Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen. Mitarbeiter in Jugendämtern oder Adoptionsvermittlungstellen, die das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot verletzen, machen sich strafbar.

Das Offenbarungsverbot hat folgende praktische Auswirkungen:

- In der Geburtsurkunde werden nur die Adoptiveltern und nicht die leiblichen Eltern genannt.
- In den bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Abstammungsurkunden wurden nicht nur die Adoptiveltern, sondern auch die leiblichen Eltern genannt. Nach aktueller Rechtslage gehen die leiblichen Eltern aus einem so genannten „beglaubigten Registerausdruck“ des Geburtseintrags hervor. Dieser darf nur den Adoptiveltern, deren Eltern, dem gesetzlichen Vertreter des adoptierten Kindes sowie dem über 16 Jahre alten Adoptivkind selbst erteilt werden. Wenn das Adoptivkind verstorben ist, gilt diese Beschränkung nur noch begrenzt.

Ohne die Beachtung des Datenschutzes und der Rechte Dritter kann eine Suche nicht durchgeführt werden. Deshalb weisen die Fachkräfte die Suchenden darauf hin,

bei einer öffentlichen Suche von und nach Adoptierten in sozialen Netzwerken wie Internetforen oder Personensuchpools entsprechend vorsichtig vorzugehen. Die Offenbarung der Adoption, verbunden mit der Nennung von persönlichen Daten wie dem Geburtsnamen, dem Geburtsdatum und/oder dem Geburtsort stellt einen Verstoß gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar und kann einen Schadensersatzanspruch auslösen. Wird bei der Suche ein Bild des Beteiligten ohne seine Einwilligung veröffentlicht, verletzt dies sein Recht am eigenen Bild, und kann ebenfalls einen Schadensersatzanspruch auslösen.

Darüber hinaus gelten für alle personenbezogenen Daten in Vermittlungsakten die Datenschutzbestimmungen der §§ 9d AdVermiG, 35 SGB I und des SGB X.

3. Suchoptionen

Haben Herkunftssuchende wenig Kenntnis, empfiehlt es sich als ersten Schritt, an das **Standesamt** heranzutreten und die dort vorliegenden Daten einzusehen (Registerrückkunft). So kann ein Adoptierter den Ort und den Zeitpunkt der Vermittlung und die Namen der leiblichen Eltern erfahren. Die vollständige Kopie seiner Sammelakte kann (nur) der Adoptierte beantragen.

Da ein Suchender einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes hat, in dessen Einzugsbereich er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann er sich zunächst an diese Stelle wenden. Die Vermittlungsakten zur Adoption sind bei der Adoptionsvermittlungsstelle am Ort der Beschlussfassung archiviert. Ein Suchender kann sich daher auch immer an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden, bei der die Vermittlung durchgeführt wurde. In einigen Fällen ist es möglich, dass auch beim Jugendamt am damaligen Wohnsitz der leiblichen Eltern eine Akte geführt worden ist. Bei fehlenden Informationen in der Adoptionsakte kann deshalb auch dort weiterführend nachgefragt werden.

Zu beachten ist allerdings, dass diese Akten in der Regel nicht der oben genannten Verjährungsfrist von einhundert Jahren unterliegen und daher bereits nach zehn beziehungsweise dreißig Jahren vernichtet werden (können).

Sofern vorhanden, könnte auch eine **Sichtung der eigenen Dokumente**, wie beispielsweise des ehemaligen Sozialversicherungsausweises beziehungsweise Gesundheitspasses, des (Kinder-) Ausweises, der Krankenkassennachweise und alter Fotos hilfreich sein. Zusätzlich können leibliche Mütter den gegebenenfalls vorhandenen Aufzeichnungen der Stillgeldzahlungen und ihrem Schwangerenausweis weitere Hinweise entnehmen.

Möglicherweise finden sich auch im **Stadt-, Landkreis- und Landesarchiv** Daten zum Adoptionsverfahren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dort zum Beispiel Akten aus dem Melderegister vorliegen und weitere persönliche Daten zu finden sind. Weiterhin können dort auch Recherchen in den Akten des Gesundheitsdiens-

tes, der Schwangerenberatungsstellen, der Mütterberatungsstellen oder der Fachärzte, wie zum Beispiel des Kinderarztes oder des Gynäkologen, durchgeführt werden. Das Vorhandensein und der Umfang der genannten Daten variiert von Einzelfall zu Einzelfall. Bereits durchgeführte Recherchen haben bedauerlicherweise gezeigt, dass in einigen Fällen gar keine Akten mehr vorhanden sind.

Alle Suchenden - Adoptierte und leibliche Eltern - haben die Option, bei der **BStU** nachzufragen, ob es Angaben und Hinweise in einer möglicherweise vorhandenen Akte gibt. Es besteht die Besonderheit, dass Adoptierte nach dem Tod der Adoptiveltern und der leiblichen Eltern in deren Akten Einsicht nehmen können. Angehörige dritten Grades können dies ebenfalls, sofern die näheren Verwandten verstorben sind.

Eine Anfrage bei der jeweiligen **Landesbehörde zur Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur** kann neben dem Beratungsangebot auch Erkenntnisse bezüglich der möglichen Heimaufenthalte und Optionen der Rehabilitation der Opfer und Betroffenen von SED-Unrecht vermitteln. In einigen Bundesländern sind dafür selbständige Behörden eingerichtet worden.

Sonderfall: Verdacht auf vorgetäuschten Säuglingstod

Besteht der Verdacht, dass das eigene Kind nicht - wie seinerzeit jedoch z.B. vom Krankenhauspersonal mitgeteilt - verstorben ist, sondern zur Adoption freigegeben und/oder anderen Eltern "beigeschrieben" wurde, haben die leiblichen Eltern einen großen Leidensdruck. Sie berichten von quälenden Fragen danach, ob und wo das Kind lebt, wie es ihm geht oder wo es gegebenenfalls bestattet ist.

Es kann leider nicht garantiert werden, dass leibliche Eltern, die diesen Verdacht hegen, Gewissheit über das Schicksal ihres Kindes bekommen. Es bestehen jedoch einige Recherchemöglichkeiten, die nutzbringend sein könnten. Natürlich sind auch in dieser Fallkonstellation die oben genannten Behörden wichtige Anlaufstellen für die Suche nach relevanten Daten und Informationen. Zusätzlich zu diesen Suchoptionen werden im Folgenden weitere Adressaten für Anfragen empfohlen; zudem wird auf Besonderheiten aufmerksam gemacht.

Zunächst kann in der **Geburtsklinik** beziehungsweise in der Klinik, wo der Sterbeort vermerkt wurde, ein Antrag auf Einsichtnahme in die Krankenakten (Mutter und Kind), in das Hebammenjournal (es gilt eine Aufbewahrungsfrist von einhundert Jahren) und gegebenenfalls in die Unterlagen der Pathologie gestellt werden.

Auch das **Standesamt** ist bei der Frage nach einem möglicherweise vorgetäuschten Säuglingstod eine wichtige Adresse. Es kommen jedoch verschiedene örtliche Zuständigkeiten in Betracht. Das heißt, dass Informationen bei Standesämtern verschiedener Orte eingeholt werden können. So könnten Adressaten für schriftliche

Suchanfragen das Standesamt am Geburtsort, das Standesamt der Eheschließung und das Standesamt am Sterbeort sein.

Bereits durchgeführte Recherchen haben leider auch zum Ergebnis gehabt, dass es eine wesentliche Informationslücke gibt: für totgeborene Säuglinge, die mit einem Gewicht von weniger als eintausend Kilogramm auf die Welt gekommen sind, bestanden weder eine Beurkundungs- noch eine Bestattungspflicht. Für diese Kinder wurden also weder Dokumente ausgestellt, noch findet sich für sie ein Ort der Trauer. Dieser Umstand kann die Ursache dafür sein, dass eine Suche nicht erfolgreich verläuft.

Für totgeborene Kinder hingegen, die über eintausend Kilogramm wogen, war nach den rechtlichen Vorgaben sowohl ein Totenschein als auch eine Sterbeurkunde auszustellen. Für alle lebend geborenen und sodann - nach Aussagen des Krankenhauspersonals - verstorbenen Kinder sollten neben einem Totenschein und einer Sterbeurkunde auch eine Geburtsurkunde vorgelegen haben. Für die Einsichtnahme in diese Daten ist das Standesamt der richtige Ansprechpartner.

Für Totenscheine gilt eine Aufbewahrungsfrist von dreißig Jahren. Sie befinden sich in den jeweiligen Landesarchiven und wurden zum Teil leider bereits vernichtet. Da die Pflicht bestand, Totenscheine auch an das Gesundheitsamt zu versenden, könnte eine Kopie im damals zuständigen Stadt- oder Landkreisarchiv gefunden werden.

Bei einigen Recherchen hat es sich als schwierig herausgestellt, dass für Kliniken in freier Trägerschaft keine Pflicht zur Aktenaufbewahrung bestand. Von diesen Kliniken wird wohl eine adäquate Aufbewahrungsfrist wie bei niedergelassenen Ärzten zu Grunde gelegt. Diese beträgt dreißig Jahre.

Weitere Informationen können die so genannten „**Brennbücher**“ bereithalten. Diese beinhalten den Nachweis für eine Feuerbestattung und sind im **Bundesarchiv** in Koblenz zu finden. Dort kann für den Zeitraum von 1969 bis 1990 nach Daten zu einem toten Säugling recherchiert werden. Für Suchende ist es wichtig zu wissen, dass das Bundesarchiv anonymisierte Datensätze vorliegen hat, deren Erfassung voraussetzte, dass eine Sterbeurkunde ausgestellt und die gespeicherten Daten wahrheitsgemäß übermittelt worden waren. Auf der Grundlage der Informationen aus dem Bundesarchiv können das damalige Krematorium, die Friedhofsverwaltung und die Kirchengemeinde aufgesucht werden, um weitere Angaben aus den dort vorliegenden Dokumenten, zum Beispiel aus den Kirchenbüchern, zu erhalten.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Kindesentziehung um eine Straftat. Daher ist auch eine Einschaltung der **Ermittlungsbehörden**, also der Polizei und der Staatsanwaltschaft, möglich.

Alle Suchanfragenden werden von den Fachkräften unterstützt. Da die Recherchen abhängig vom Einzelfall sehr differenziert erfolgen müssen und oft langwierig sind, benötigen die Suchenden viel Geduld.

Dr. Marie-Luise Warnecke ist Rechtsanwältin und promovierte zum Thema „Zwangsadoptionen in der DDR“.

Literaturangaben

Palandt, Otto (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 75. Auflage, München 2016

Reinhardt, Jörg / Kemper, Rainer / Weitzel, Wolfgang, Adoptionsrecht, Handkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2015